



gemeinsame operative Fallhearbeitung und Reflexion, durch regelmäßige Treffen der Staatsanwälte und der Ermittlungsteams und die Mitgestaltung des Fortbildungslehrgangs des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung durch Staatsanwälte in Form praxisnaher Vorträge zu strafprozessualen Abläufen sei eine gute und enge Zusammenarbeit gewährleistet.

Weiters trat im Februar 2013 eine Richtlinie für die Durchführung von Sonderkommissionen⁸ in Kraft. Diese war unter Federführung des Bundeskriminalamts mit Beteiligung des BMJ erarbeitet worden. Laut Richtlinie sollten Kommunikation und Informationsaustausch zwischen Staatsanwälten und der Sonderkommission im Rahmen von Lagebesprechungen in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen stattfinden.

Zwischen dem BMJ und dem BMI fanden zweimal pro Jahr sogenannte "Runde Tische" statt. Bei diesen besprachen die Teilnehmer im Wesentlichen zentrale ressortübergreifende Themen; in Einzelfällen auch Themen, die aus der unmittelbaren Zusammenarbeit resultierten und von übergeordnetem Interesse waren.

2.2 Das BMJ und das BMI setzten die Empfehlung um. Die Ressorts hatten Sonderzuständigkeiten für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (BMJ) und das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BMI) definiert. Die Zusammenarbeit dieser Behörden war in bestimmten Fällen gesetzlich verankert. Die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei im Rahmen von Sonderkommissionen war durch eine Richtlinie geregelt worden. Weiters wurden Themen der unmittelbaren Zusammenarbeit im Rahmen von "Runden Tischen" behandelt. Durch diese Best-Practice-Beispiele konnte die Zusammenarbeit in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen verbessert werden.

Der RH empfahl dem BMJ und dem BMI, die Zusammenarbeit vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen auf Basis der bestehenden Best-Practice-Beispiele weiter zu verstärken.

⁸ Zur Führung von Ermittlungsverfahren, denen ein Sachverhalt zugrunde liegt, der aufgrund z.B. von Art, Umfang und Ausdehnung der durchzuführenden Ermittlungen, der Tatbegehungsformen sowie eines besonderen öffentlichen Interesses an der raschen Aufklärung, nur im Wege einer besonders engen und unmittelbaren Zusammenarbeit mehrerer kriminalpolizeilicher Organisationseinheiten und der Staatsanwaltschaft aufzuklären ist, kann für einen bestimmten Zeitraum eine Sonderkommission eingerichtet werden.



Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

- 2.3. (1) Laut Stellungnahme des BMI werde vor allem in Zusammenhang mit komplexen kriminalpolizeilichen Ermittlungsfällen im Rahmen von Sonderkommissionen eine intensive Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft angestrebt. Darüber hinaus werde auch bei ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen die Vorgehensweise bei Ermittlungshandlungen seitens der Kriminalpolizei mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmt.
 - (2) Das BMJ führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Empfehlung des RH als Betonung des Erfordernisses einer auch künftig weiterführenden Zusammenarbeit verstanden werde. Die in den Bundesländern eingerichteten "Gesprächsplattformen StPO", deren Ergebnisse regelmäßig bundesweit in einem zwischen BMI und BMJ eingerichteten Qualitätszirkel erörtert würden, würden außerdem zu einer Qualitätssicherung und einer laufenden Optimierung der Abläufe beitragen.

Maßnahmen zur gegenseitigen Qualitätssicherung

- 3.1 (1) Der RH hatte dem BMJ und dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, verstärkt Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung auf Sachbearbeiterebene zu setzen. Diese könnten einerseits in einer ausreichend begründeten Verständigung durch die Staatsanwaltschaft, andererseits in einem vermehrten gegenseitigen Austausch von Rückmeldungen (Feed-back) über die geleistete Arbeit liegen. Dadurch sollten die Qualität im Ermittlungsverfahren und die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei verbessert werden.
 - (2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Rahmen der Auftaktsitzung der Arbeitsgruppe "Vermögensrechtliche Anordnungen" im September 2011 ein Bedarf nach verstärkten, auch ressortübergreifenden und interdisziplinären Schulungen in diesem Bereich festgestellt worden wäre. Zu diesem Zweck werde derzeit ein mit dem BMI abgestimmtes Konzept ausgearbeitet.

Das BMI batte im Nachfrageverfahren auf das durch das Strafrechtliche Kompetenzpaket in § 194 Strafprozessordnung vorgesehene Verständigungsprozedere hingewiesen, wonach seit 1. Jänner 2011 — bei erfolgten Einstellungen des Ermittlungsverfahrens — in der Verständigung der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei auch ausgeführt werden würde, "aus welchem Grund (§§ 190 bis 192 Strafprozessordnung) das Verfahren eingestellt wurde".

Zudem werde seitens der Kriminalpolizei in all jenen Fällen, in denen es nach Übermittlung des Abschlussberichtes seitens der jeweiligen Staatsanwaltschaft keine weiteren (zusätzlichen) Ermittlungsaufträge gibt, davon auszugehen sein, dass das von der Kriminalpolizei erar-





Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung

beitete Ermittlungsergebnis für die Staatsanwaltschaft eine hinreichende Information für die weitere Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft darstelle.

Das BMI hatte weiters auf die – auch eine Qualitätssicherung verfolgenden – Gesprächsplattformen zwischen Vertretern der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaften auf Länderebene hingewiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ in Zusammenarbeit mit dem BMI im November 2012 ein Seminar zum Thema "Vermögensrechtliche Anordnungen" veranstaltete. Ziel war u.a. auch, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in diesem Bereich zu verbessern. Bei diesem Seminar sammelten die Teilnehmer Anregungen, Fragen und "Best Practices", die als Basis für einen Leitfaden zur besseren Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft dienen sollen. Für das Jahr 2014 plante das BMJ, erneut ein solches Seminar durchzuführen.

Das vom BMI im Nachfrageverfahren angeführte geänderte Verständigungsprozedere – ab 1. Jänner 2011 hatte die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei über die Einstellung von Ermittlungsverfahren unter Angabe der Gründe zu verständigen – bedeutete im Ergebnis eine rein sprachliche Änderung, aber keine erweiterte Begründungspflicht der Kriminalpolizei gegenüber.

Die Gesprächsplattformen zu strafprozessualen Themen auf Länderebene bestanden bereits seit 2009. Im Zuge der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung stellte der RH durch Einsichtnahme in die jeweiligen Protokolle fest, dass sich diese gut etabliert hatten. So wurden neben allgemeinen organisatorischen oder technischen Problemen auch konkrete Einzelfälle der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei besprochen. Über Ergebnisse der Gesprächsplattformen hatten die Staatsanwaltschaften dem BMJ bzw. die Landespolizeidirektionen dem BMI zu berichten. Themen mit überregionaler bzw. bundesweiter Bedeutung erörterten das BMJ und das BMI beim "Runden Tisch" (siehe TZ 2).

3.2 Das BMJ und BMI setzten die Empfehlung teilweise um. In einem Teilbereich (vermögensrechtliche Anordnungen) setzten sie gezielte Maßnahmen für eine verbesserte Zusammenarheit der Sachbearbeiter und gemeinsame Qualitätssicherung. Darüber hinaus sammelten das BMJ und das BMI Probleme der unmittelbaren Zusammenarbeit zwi-

⁹ zu diesem Thema siehe auch Reihe Bund 2008/12 "Geldwäschehekämpfung und Vermögensahschöpfung" sowie Reihe Bund 2011/6 "Geldwäschehekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung"



Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

schen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei und diskutierten diese auf Ebene regionaler Gesprächsplattformen.

Der RH empfahl daher dem BMJ und dem BMI, weiterhin verstärkt Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung im Ermittlungsverfahren auf Sachbearbeiterebene zu setzen.

- 3.3 (1) Laut Stellungnahme des BMI werde angestrebt, die bislang zur Qualitätssicherung im Ermittlungsverfahren etablierten Maßnahmen, wie insbesondere Gesprächsplattformen auf lokaler Ebene sowie sogenannte "Runde Tische" auf Ministeriumsebene weiter zu betreiben.
 - (2) Die Seminare "Vermögensrechtliche Anordnungen" würden laut Stellungnahme des BMJ auch 2013 und 2014 angeboten und die diesbezüglichen Anstrengungen im Bereich der Fortbildung fortgesetzt.

Verfahrenseinstellungen

Begründung der Einstellungen durch Bezirksanwälte

- 4.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht die Begründungen bei bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen als unzureichend erachtet, weil diese überwiegend nur die entsprechenden Gesetzesstellen (z.B. § 190 Abs. 2 Strafgesetzbuch) und Elemente des Sachverhalts wiedergaben. Einstellungen sollten aber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden. Er hatte dem BMJ daher im Vorbericht (TZ 13) empfohlen, die Qualität bezirksanwaltschaftlicher Einstellungsbegründungen durch geeignete Maßnahmen zu heben.
 - (2) Das BMJ batte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit 1. Juli 2012 die aufgrund der neuen Grundausbildungsbestimmungen für die Bezirksanwälte vorgesehenen Ergänzungsausbildungen weitestgehend erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Nunmehr könnten nahezu 150 Bezirksanwälte auf eine deutlich verbesserte und vertiefte Ausbildung¹⁰ verweisen. Dieses Know-how werde den Mitarbeitern auch bei der Verfassung von Einstellungsbegründungen zugute kommen.
 - Schwerpunkte Strafrecht materiell und formell (z.B. Einstellungsbegründungen, Behandlung von Fortführungsanträgen), Verhandlungsführung, Vernehmungstechnik- und -taktik, Grundzüge des Dienstrechts und der Dienstaufsicht, Personal- und Mitarbeiterführung sowie Mobbing- und Bossing-Prävention, Code of Conduct und Korruptionsbekämpfung (Integritätsmanagement), Gleichbehandlung und Antidiskriminierung sowie Selbstmanagement und soziale Kompetenz, Umgang mit schwierigen Situationen, Konfliktmanagement und Konfliktbewältigung sowie Deeskalation von Konflikten





(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskanzleramt mit Juli 2010 die Arbeitsplätze der Bezirksanwälte vom Fachdienst¹¹ in den Gehobenen Dienst¹² aufwertete. Mit 1. November 2011 trat die neue Grundausbildungs-Verordnung¹³ für Bezirksanwälte in Kraft. Bisher schon tätige Bezirksanwälte hatten eine Ergänzungsausbildung zu absolvieren. Die Begründung von Einstellungen war ein Bestandteil der Ausbildung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatten bis auf vier Bezirksanwälte alle Bezirksanwälte die entsprechenden Ergänzungsausbildungen absolviert. Nach der neuen Grundausbildungs-Verordnung hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch kein Bezirksanwalt eine Ausbildung absolviert.

Darüber hinaus haben seit Geltung des strafrechtlichen Kompetenzpakets mit 1. Jänner 2011 Opfer auch bei bezirksanwaltlichen Verfahrenseinstellungen Anspruch auf eine ausführlichere Begründung (siehe TZ 5).

4.2 Das BMJ setzte die Empfehlung um. Die vom BMJ getroffenen Maßnahmen, wie eine verbesserte Ausbildung und Qualifizierung der Bezirksanwälte und der gesetzliche Anspruch von Opfern, auf Verlangen ausführlichere Begründungen bei Verfahrenseinstellungen zu erhalten, waren geeignet, die Qualität bezirksanwaltschaftlicher Einstellungsbegründungen zu heben.

Der RH empfahl dem BMJ zu evaluieren, ob durch die gesetzten Maßnahmen die Qualität der Einstellungsbegründungen von Bezirksanwälten tatsächlich gehoben werden konnte.

4.3 Lauf Stellungnahme des BMJ sei davon auszugehen, dass durch die mit der Aufwertung von Bezirksanwälten einhergehende noch umfassendere fundierte Grundausbildung ganz generell ein Qualitätszuwachs in der bezirksanwaltlichen Arbeit eintreten werde.

Der Entwurf eines neuen Berichtspflichtenerlasses, der sich derzeit in Begutachtung befinde, sähe eine Pflicht zur Berichterstattung über Fälle vor, in denen ein Fortführungs- oder Einstellungsantrag erfolgreich war. Die Berichte sollten nach dem Entwurf unter Anschluss einer Ausfertigung des betreffenden Antrags und einer allfälligen gerichtlichen Entscheidung an die Oberstaatsanwaltschaft und von dieser an die zuständige Fachabteilung des BMJ erstattet werden. Der neue

¹¹ A 3/5 bzw. A 3/4

A 2/3 bzw. A 2/1 -- A 2/3 für Bezirksanwälte, die zur selbständigen Behandlung bestimmter Gesehälte (z.B. Stellung von Strafanträgen) nach § 41 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz erniächtigt waren

¹³ BGBL II 354/2011



Verfahrenseinstellungen

Berichtspflichtenerlass werde voraussichtlich im Jahr 2013 in Kraft treten. Nach Vorliegen der Ergebnisse der neuen Berichtspflicht würden diese sowohl im BMJ als auch bei der jährlichen dem Erfahrungsaustausch dienenden Leitertagung mit den Leitern der staatsanwaltschaftlichen Dienststellen diskutiert und analysiert werden. Eine Auswertung der Ergebnisse werde den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen.

4.4 Der RH begrüßte den neuen geplanten Berichtspflichtenerlass. Er wies darauf hin, dass mit der Pflicht zur Berichterstattung über erfolgreiche Fortführungs- oder Einstellungsanträge die Qualität von Einstellungsentscheidungen bewertet werden kann. Die Qualität von Einstellungsbegründungen kann mit dieser Maßnahme aber nur indirekt beurteilt werden. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung zu evaluieren, ob durch die gesetzten Maßnahmen (verbesserte Ausbildung und Qualifizierung) die Qualität der Einstellungsbegründungen von Bezirksanwälten tatsächlich gehoben werden konnte.

Verständigung der Verfahrensbeteiligten über Einstellungen

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht die Verständigungen über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens als zu wenig transparent und daher als nicht ausreichend erachtet. Das BMJ hatte zu diesem Zeitpunkt im Entwurf eines strafrechtlichen Kompetenzpakets die verpflichtende Darlegung der Einstellungsgründe für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig ist, geplant. Der RH hatte dem BMJ im Vorbericht (TZ 15) empfohlen, auch eine gleichlautende Regelung für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig ist, zu schaffen.
 - (2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Opfer nunmehr auch bei bezirksanwaltlichen Erledigungen eine ausführlichere (als die in der Einstellungsverständigung enthaltene) Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen können. Opfer seien über diese Möglichkeit auch zu belehren.¹⁴
 - (3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit 1. Jänner 2011 eine Regelung in Kraft trat, wonach Opfer eine Begründung der Einstellung verlangen können. In dieser sind jene Tatsachen und Erwägungen anzuführen, die der Entscheidung zugrunde gelegt wurden. Über dieses Recht sind Opfer in der Verständigung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu informieren. Die Neuregelung gilt auch für Straftaten, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig ist.

Weiters sei mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 in § 70 Strafprozessordnung folgender neuer Abs. 1a eingefügt worden, wonach nach erfolgter Belehrung das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären kann, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten. Diese neue Bestimmung trete am 1. September 2012 in Kraft.



Seit 1. Juni 2012 ist darüber hinaus dem Rechtsschutzbeauftragten, wenn er nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. bei sogenannten opferlosen Delikten) über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens zu verständigen ist, 15 bereits in dieser Verständigung eine Begründung der Entscheidung mitzuteilen.

(3b) Im Februar 2011 ordnete das BMJ an, dass Begründungsverlangen und deren Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften in der Verfahrensautomation Justiz zu erfassen sind. Im Jahr 2011 wurden bundesweit 1.859 Begründungen verlangt, im Jahr 2012 waren es 3.956. Bei den in die Gebarungsüberprüfung des RH einbezogenen Staatsanwaltschaften stellten sich die Zahlen wie folgt dar:

¹⁵ Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens,

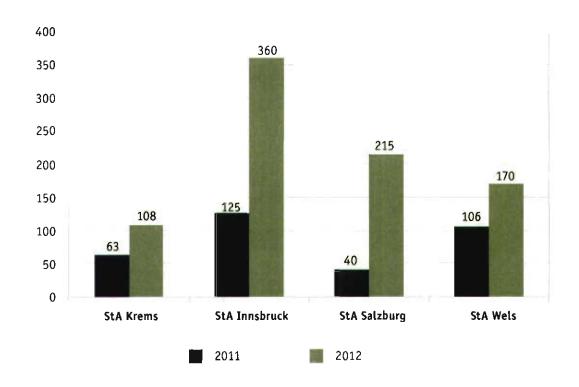
das von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geführt wurde und an dem wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nieht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden, oder

^{2.} das sonst wegen einer Straftat geführt wurde, für das im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre und in dem kein Opfer im Sinne des § 65 Z I Strafprozessordnung ermittelt werden kounte, ist überdies der Rechtsschutzbeauftragte unter Anführung des Grundes der Einstellung (§§ 190 bis 192 Strafprozessordnung) zu verständigen.



Vertahrenseinstellungen

Abbildung 1: Anzahl der von Opfern verlangten Begründungen von Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften in den Jahren 2011 und 2012

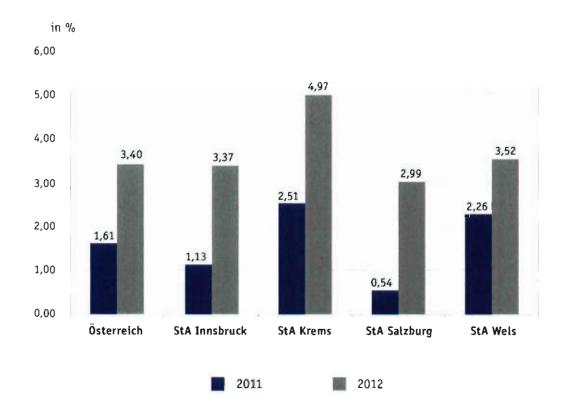


Quelle: Daten BMJ; Darstellung RH

Der Anteil der verlangten Begründungen stellte sich bezogen auf die Anzahl der Einstellungsentscheidungen gegen bekannte Täter wie folgt dar:



Abbildung 2: Anteil der von Opfern verlangten Begründungen an den Einstellungsentscheidungen in den Jahren 2011 und 2012



Quelle: Daten BMJ; Darstellung und Berechnung RH

Das Ausmaß der von Opfern verlangten Begründungen variierte im Jahr 2011 bei den überprüften Staatsanwaltschaften. 2012 stieg es deutlich an, in der Staatsanwaltschaft Krems sogar auf nahezu 5 %.

(3c) Gemäß § 35a Staatsanwaltschaftsgesetz sind seit 1. September 2011 Einstellungsentscheidungen von Staatsanwaltschaften, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, in der Ediktsdatei der Justiz zu veröffentlichen. Bis Ende 2012 wurden neun Entscheidungen über die Einstellung von Ermittlungsverfahren veröffentlicht (zwei Entscheidungen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, fünf der Staatsanwaltschaft Innsbruck und zwei der Staatsanwaltschaft Feldkirch).



Verfahrenseinstellungen

Auf Nachfrage durch den RH hinsichtlich der unterschiedlichen Verteilung der Veröffentlichungen auf die Oberstaatsanwaltschafts-Sprengel teilte das BMJ mit, dass die Veröffentlichung von Einstellungsbegründungen im November 2012 Gegenstand einer Besprechung zwischen Vertretern der Sektion Strafrecht, den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften sowie einzelner Staatsanwaltschaften war. Dabei hätte sich gezeigt, dass die unterschiedlichen Zielsetzungen der Bestimmung zu Unklarheiten bei der praktischen Anwendung geführt hätten.

5.2 Das BMJ setzte die Empfehlung um, indem es sowohl Staats- als auch Bezirksanwälte verpflichtete, auf Verlangen eines Opfers die Gründe für Einstellungen von Ermittlungsverfahren ausführlicher darzustellen. Bei sogenannten opferlosen Delikten und in bestimmten Verfahren, in denen wegen der besonderen Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein öffentliches Interesse besteht, waren die Einstellungsgründe dem Rechtsschutzbeauftragten bereits in der Verständigung mitzuteilen. Weiters schuf das BMJ die Möglichkeit, Einstellungsentscheidungen von öffentlichkeitswirksamen und bedeutsamen Verfahren zu veröffentlichen. Durch diese Maßnahmen konnte das BMJ die Tranparenz über die Gründe für Einstellungen erhöhen.

Der RH wies auf die Unklarheiten bei der praktischen Anwendung des § 35a des Staatsanwaltschaftsgesetzes und die bisher geringe Zahl der Veröffentlichungen von Einstellungsbegründungen in der Ediktsdatei der Justiz hin. Er empfahl dem BMJ daher, durch geeignete Maßnahmen eine einheitliche Auslegung des § 35a des Staatsanwaltschaftsgesetzes (Veröffentlichung von Einstellungsentscheidungen) sicherzustellen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass im Jahr 2011 bundesweit 1,61 % der Opfer Begründungen für die Einstellungen verlangten und dieser Wert im Jahr 2012 auf 3,40 % stieg.

5.3 Laut Stellungnahme des BMJ sei man sich der bestehenden Unklarheiten bzw. der von der Praxis an der gegenständlichen Bestimmung geübten Kritik bewusst. Eine Abschaffung der bestehenden Bestimmung sei im Hinblick darauf, dass diese wohl als Rückschritt bei der Transparenz von Einstellungsentscheidungen empfunden würde und die dadurch bestehende Möglichkeit zur Veröffentlichung von Entscheidungen, die eine Klärung von über den Einzelfall hinausgehenden bedeutenden rechtlichen Fragen beinhalten, dadurch entfallen würde, dennoch nicht intendiert. Es sei ein Diskussionsprozess über mögliche Alternativen zur öffentlichen Darstellung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften im Gange.



Einer der wesentlichsten Kritikpunkte an der derzeitigen Regelung bestehe in der zeitlich unbefristeten Speicherung der veröffentlichten Einstellungsentscheidungen. Ein bereits ausgearbeiteter Vorschlag zur Integration einer Löschungsverpflichtung nach fünf Jahren ab Veröffentlichung fand keinen Eingang in das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, sodass die Umsetzung der nächsten Legislaturperiode vorbehalten bleibe. Ungeachtet dessen werde bei der Prüfung der Berichte der Verfahrenseinstellungen jeweils auch die Frage der Veröffentlichung geprüft und auf eine einheitliche Rechtsanwendung gedrungen.

Fortführungsanträge

6.1 (1) Der RH hatte dem BMJ im Vorbericht (TZ 18) empfohlen, zu evaluieren, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich waren und in welchem Ausmaß erfolgreiche Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidung führten. 16 Damit sollten die Wirksamkeit von Fortführungsanträgen beurteilt und Rückschlüsse auf die Qualität von Einstellungsentscheidungen gezogen werden können.

Weiters hatte der RH dem BMJ im Vorbericht (TZ 18) empfohlen, in der Verfahrensautomation Justiz differenziert zu erfassen, ob formale oder inhaltliche Gründe für die Ablehnung eines Fortführungsantrags maßgeblich sind.

Opfer von Straftaten (und ab 1. Jänner 2011 unter bestimmten Voraussetzungen der Rechtsschutzbeauftragte) waren berechtigt, innerhalb von vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstellung einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Diese konnte dem Antrag von sich aus entsprechen und das Verfähren fortführen. Andernfalls entschied das zuständige Landesgericht über eine Fortführung des Verfahrens oder eine Abweisung aus inhaltlichen Gründen bzw. eine Zurückweisung aus formalen Gründen.

(2) Das BMJ hatte mitgeteilt, dass eine aus Anlass des Nachfrageverfahrens durchgeführte Umfrage bei den Staatsanwaltschaften bestätigt habe, dass die in der Empfehlung des RH vorgeschlagene Evaluierung nicht auf rein statistischem Weg, sondern nur durch eine Einzelfallauswertung vorgenommen werden könne. Aber selbst eine solche arbeitsintensive Einzelfallauswertung ließe nach Ansicht des

Eine Empfehlung zur Evaluierung von Rechtsschutzinstrumenten hatte der RH bereits anlässlich der Geberrungsüberprüfung der Staatsanweitschaft Wien (Reihe Bund 2010/3, TZ 18) getroffen.

R

Verfahrenseinstellungen

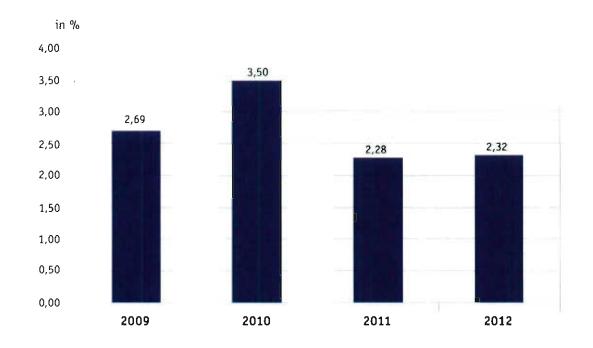
BMJ keine generellen Rückschlüsse auf die Qualität von Einstellungsentscheidungen aufgrund der Wirksamkeit von Fortführungsanträgen zu. Werde beispielsweise eine Rechtsfrage von Staatsanwaltschaft und Gericht unterschiedlich gelöst, so könne daraus kein Rückschluss auf die Qualität der Einstellungsentscheidung gezogen werden.

Nach den vorliegenden Berichten zeige die Neugestaltung der staatsanwaltschaftlichen Begründungspflicht keinen bundeseinheitlichen Trend in Bezug auf die Bereitschaft der Antragsberechtigten, die Einstellungsentscheidung einer Staatsanwaltschaft zu akzeptieren oder einen Fortführungsantrag zu stellen. Auch über eine allfällige signifikante Änderung bei den Gründen für den Erfolg von Fortführungsanträgen seit Einführung der Begründungspflicht lägen keine aussagekräftigen Erkenntnisse vor.

(3a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Anzahl der Fortführungsanträge in Fällen mit bekannten Tätern bundesweit von 2.949 im Jahr 2009 auf 3.762 im Jahr 2010 anstieg. In den Jahren 2011 und 2012 sank die Anzahl wieder auf 2.643 bzw. 2.699. Der Anteil der eingebrachten Fortführungsanträge an den Einstellungen von Ermittlungsverfahren mit bekanntem Täter entwickelte sich zwischen 2009 und 2012 wie folgt:



Abbildung 3: Anteil der eingebrachten Fortführungsanträge an den Einstellungen von Ermittlungsverfahren in den Jahren 2009 bis 2012



Quellen: Daten BMJ; Darstellung und Berechnung RH

Seit 1. Jänner 2011 erhielten Opfer auf Verlangen eine ausführlichere Begründung von Einstellungsentscheidungen. ¹⁷ Gleichzeitig trat eine Regelung in Kraft, wonach Opfer einen Pauschalkostenbeitrag von 90 EUR zu entrichten hatten, wenn das zuständige Gericht ihren Fortführungsantrag zurück- oder abwies. ¹⁸ In den Jahren 2011 und 2012 sank die Zahl der Fortführungsanträge gegenüber dem Jahr 2010 um rd. 30 %. Die Erfolgsquote19 stieg von 15,75 % im Jahr 2010 auf 16,31 % (2011) bzw. 18,44 % (2012) an.

Im Zuge einer wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes²⁰ nahm das BMJ auch eine statistische Auswertung der Fortführungsanträge vor. Diese beschränkte sich auf die Feststellung von Entwicklungen bei der Anzahl der eingebrachten Fort-

¹⁷ BGBl. I Nr. 108/2010 (Strafrechtliches Kompetenzpaket)

¹⁸ BGBl. I Nr. 111/2010 (Budgetbegleitgesetz 2011)

Anteil der positiv entschiedenen Fortführungsanträge an den insgesamt entschiedenen Fortführungsanträgen

²⁰ BGBl. I Nr. 19/2004, in Kraft getreten am 1. Jänner 2008



Verfahrenseinstellungen

führungsanträge und deren Erfolgsquote. Eine (inhaltliche) Evaluierung, aus welchen Gründen Verfahren fortgeführt wurden und in welchem Ausmaß dies zu anderen Entscheidungen führte, erfolgte nicht.

Im Rahmen eines Projekts zur Neuordnung der Einschau- und Revisionstätigkeiten bei Staatsanwaltschaften richtete das BMJ eine Arbeitsgruppe zu den Berichtspflichten ein. Diese einigte sich in ihrer Abschlusssitzung im Jänner 2013 u.a darauf, künftig eine neue Berichtspflicht für positiv entschiedene Fortführungs- (und Einstellungs-)anträge vorzusehen. Nach Mitteilung des BMJ werde das Ergebnis der Arbeitsgruppe in einem neuen Berichtspflichtenerlass festgeschrieben, der möglichst noch im ersten Halbjahr 2013 kundgemacht werden solle.

(3b) Im September 2010 ordnete das BMJ an, in der Verfahrensautomation Justiz Zurückweisungen von Fortführungsanträgen mit gesonderten Verfahrensschritten zu erfassen. Aus einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz errechnete der RH, dass in den Jahren 2011 und 2012 rd. 31,5 % bzw. rd. 26,8 % der Fortführungsanträge zurückgewiesen und diesen somit aus formalen Gründen nicht entsprochen wurde.

6.2 Das BMJ setzte die Empfehlung, zu evaluieren, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich waren und in welchem Ausmaß erfolgreiche Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidung führten, nicht um.

Mit der vorgesehenen neuen Berichtspflicht über positiv entschiedene Fortführungsanträge werden allerdings die Voraussetzungen dafür geschaffen. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, zu evaluieren, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich waren und in welchem Ausmaß erfolgreiche Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidung führten. Dazu wäre eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften über positiv entschiedene Fortführungsanträge wie geplant einzuführen, und nach einem ausreichenden Beobachtungszeitraum eine Evaluierung vorzunehmen. Damit sollten die Wirksamkeit von Fortführungsanträgen beurteilt und Rückschlüsse auf die Qualität von Einstellungsentscheidungen gezogen werden können.

Die Empfehlung, in der Verfahrensautomation Justiz differenziert zu erfassen, ob formale oder inhaltliche Gründe für die Ablehnung eines Fortführungsantrags maßgeblich sind, setzte das BMJ durch eine entsprechende Anordnung an die Staatsanwaltschaften um. Die dadurch





möglich gewordene statistische Auswertung zeigte, dass rd. 70 % der Fortführungsanträge inhaltlich zu behandeln waren.

Der RH wies darauf hin, dass nach Einführung einer ausführlicheren Begründung von Einstellungsentscheidungen sowie eines Pauschalkostenbeitrags für ab- bzw. zurückgewiesene Fortführungsanträge mit 1. Jänner 2011 die Anzahl der eingebrachten Fortführungsanträge um rd. 30 % zurückging. Gleichzeitig stieg die Erfolgsquote der Fortführungsanträge gegenüber dem Jahr 2010 leicht an.

befindlichen Entwurf eines neuen Berichtspflichtenerlasses, der eine Pflicht zur Berichterstattung über Fälle vorsehe, in denen ein Fortführungs- oder Einstellungsantrag erfolgreich war. Es sei geplant, diesen Entwurf im Scptember 2013 mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften zu erörtern und nach einer Endredaktion im Laufe des Herbstes 2013 hinauszugeben. Nach Vorliegen der Ergebnisse der neuen Berichtspflicht würden diese sowohl im BMJ als auch bei der jährlichen dem Erfahrungsaustausch dienenden Leitertagung mit den Leitern der staatsanwaltschaftlichen Dienststellen diskutiert und analysiert werden. Eine Auswertung der Ergebnisse werde den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen.

Aktenführung und Dokumentation bei den Staatsanwaltschaften

- 7.1 (1) Der RH hatte dem BMJ im Vorbericht (TZ 22) empfohlen, ausschließlich ein Dokument zu führen, das sowohl die Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht sowie auch Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält. Staatsanwälte hatten ein Tagebuch²¹ und einen Anordnungs- und Bewilligungsbogen geführt. Dadurch waren Eintragungen (Anordnungen und Verfügungen) vielfach doppelt vorgenommen worden.
 - (2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit einer gesetzlichen Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes die verpflichtende Führung des Tagebuchs entfallen sei, weshalb sämtliche Eintragungen im Anordnungs- und Bewilligungsbogen zu setzen wären. Davon werde allerdings in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht, weil den Leitern der Staatsanwaltschaften ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt sei. Vermerken im Tagebuch käme deshalb eine nicht unerhebliche Bedeutung zu, weil bestimmte Informationen nicht für die Parteien des Strafverfahrens bestimmt sind und diesen

²¹ Das Tagebuch ist ein interner Geschäftsbehelf der Staatsanwaltschaften und von der Akteneinsicht ausgenommen.



Verfahrenseinstellungen

auch nicht im Rahmen der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden sollen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die vom BMJ im Nachfrageverfahren erwähnte Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes hinsichtlich der nicht verpflichtenden Führung des Tagebuchs bereits zur Zeit der erstmaligen Gebarungsüberprüfung in Geltung war. Seither gab es keine gesetzlichen Änderungen in dieser Hinsicht.

Im Zuge der nunmehr durchgeführten Gebarungsüberprüfung stellte der RH bei den stichprobenweisen Überprüfungen von Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter (siehe TZ 9) bei den Staatsanwaltschaften Salzburg und Wels fest, dass Staatsanwälte nach wie vor sowohl Tagebuch als auch Anordnungs- und Bewilligungsbogen in unterschiedlichen Ausprägungen führten. Zum Teil waren Tagebuch und Anordnungs- und Bewilligungsbogen "spiegelgleich" geführt, zum Teil waren im Tagebuch nur interne Informationen vermerkt und sämtliche Eintragungen wurden im Anordnungs- und Bewilligungsbogen vorgenommen.

Für Verfahren gegen unbekannte Täter, die abzubrechen sind, verwendeten die Staatsanwaltschaften ein Aktenverwaltungssystem "Elektronisch integrierte Assistenz" (EliAs). Bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg war darüber hinaus ein Probebetrieb hinsichtlich der Einstellung von Verfahren gegen unbekannte Täter mittels EliAs eingerichtet (siehe TZ 8).

7.2 Das BMJ setzte die Empfehlung nicht um. Einen ersten Schritt setzte das BMJ jedoch bei Verfahren gegen unbekannte Täter, indem es bestimmte Erledigungsarten mittels eines elektronischen Aktenverwaltungssystems durchführte. In diesen Verfahren entfiel daher ein Papierakt. Für Verfahren gegen bekannte Täter und andere Erledigungsarten von Verfahren gegen unbekannte Täter führten die Staatsanwaltschaften jedoch weiterhin sowohl Tagebuch als auch Anordnungs- und Bewilligungsbogen.

Der RH erachtete hiebei die Variante, das Tagebuch als rein internen Geschäftsbehelf zu nutzen und alle Verfügungen im Anordnungs- und Bewilligungsbogen einzutragen für zweckmäßig, weil Doppeleintragungen dadurch vermieden werden. Im Idealfall sollte der Akt zukünftig elektronisch geführt werden (siehe TZ 8).

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, ausschließlich ein Dokument zu führen, das sowohl die Anordnungen an die Kriminalpolizei,





Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht sowie auch Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält.

7.3 Laut Stellungnahme des BMJ bestehe dieses einheitliche Dokument in Form des Anordnungs- und Bewilligungsbogens. Tagebücher seien gemäß § 34 Abs. 1 StAG erst ab Einbringen der Anklage zu führen, wobei der Leiter der Staatsanwaltschaft für bestimmte Fälle jedoch anordnen könne, dass Tagebücher auch für das Ermittlungsverfahren zu führen seien. Ziel dieser flexibel ausgestalteten Regelung sei eine Entlastung im Kanzleibereich.

Den Vermerken in den Tagebüchern komme insbesondere bei der Begründung der Anklage bzw. des Strafantrags eine nicht unerhebliche Bedeutung zu, weil hiermit Zusammenhänge oder Verknüpfungen zu anderen Verfahren oder etwa gegen ein diversionelles Vorgehen sprechende Gründe für den jeweiligen Sitzungsvertreter, der nicht Sachbearbeiter sei, sichtbar gemacht werden könnten. Derartige Informationen beträfen reine Interna und sollten den Parteien des Verfahrens nicht zur Verfügung stehen.

Die gesetzliche Normierung eines verpflichtenden Entfalls des Tagebuchs im Ermittlungsverfahren würde zwar das Tagebuch begrifflich beseitigen, nicht jedoch die Führung eines lediglich anders bezeichneten Dokuments, in dem sich den Sachbearbeitern wesentlich erscheinende Verfahrensschritte und interne Vermerke fänden.

Das BMJ erachte diese Empfehlung daher als umgesetzt. Weitere Umsetzungsschritte seien dementsprechend nicht beabsichtigt.

- 7.4 Der RH wies darauf hin, dass das Ziel seiner Empfehlung nicht der Entfall interner Geschäftsbehelfe war, sondern Doppeleintragungen und somit Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, nur ein Dokument den Anordnungs- und Bewilligungsbogen zu führen, das die Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht und die Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält.
- 8.1 (1) Der RH hatte dem BMJ im Vorbericht (TZ 14, 23) empfohlen, aus Gründen der Verfahrensökonomie eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar zu machen.

R H

Verfahrenseinstellungen

Staatsanwälte hatten Einstellungsbegründungen im Tagebuch vermerkt, wobei diese nicht der Akteneinsicht unterliegen. Der RH hatte festgestellt, dass diese vielfach handschriftlich vorgenommen wurden und daher teilweise schwer lesbar waren. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verwaltungsökonomie sollten daher auch Einstellungsbegründungen automationsunterstützt verfasst werden.

(2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Aktenbearbeitungsprogramm "EliAs" nach der Durchführung eines Probebetriebs in der Zwischenzeit österreichweit eingeführt worden wäre und nunmehr von allen Staatsanwaltschaften für Verfahren gegen unbekannte Täter, die abzubrechen sind, genutzt werde. Die Berichte der Kriminalpolizei würden somit ausschließlich elektronisch an den Sachbearbeiter weitergeleitet. Nur für den Fall, dass Verfahren nicht gemäß § 197 Abs. 2 Strafprozessordnung abgebrochen werden, werde der Bericht auf Anordnung des Sachbearbeiters ausgedruckt und ein Tagebuch sowie allenfalls zusätzlich ein Akt angelegt.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei Verfahren gegen unbekannte Täter um den von der Anzahl her betrachtet weitaus größten Teil des Aktenanfalls handle, wäre dadurch neben einer Reduktion der Druckkosten auch eine wesentliche Erleichterung beim administrativen und manipulativen Aufwand für die Kanzlei- und Zustellkräfte der Staatsanwaltschaften erreicht worden.

Darüber hinaus wäre zum Thema "elektronische Aktenführung" eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die sich mit der Implementierung eines elektronischen Aktenführungs- bzw. Bearbeitungssystems auch für den Bereich der Verfahren gegen bekannte Täter beschäftige. In letzter Konsequenz sollte der elektronische Akt justizweit verfügbar sein.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ mit 1. Februar 2011 bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg den Pilotbetrieb des Aktenverwaltungssystems EliAs für Verfahren gegen unbekannte Täter startete. Inhalt war u.a., das Abbrechen (gem. § 197 Strafprozessordnung) von Verfahren gegen unbekannte Täter ausschließlich elektronisch zu erledigen. Gesetzte Ziele waren, Personalressourcen (insbesondere der Einlaufstelle und Kanzlei) und materielle Ressourcen (Aktenlager, Papier) zu schonen sowie die Arbeitsabläufe zu verbessern.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vewendeten bereits alle Staatsanwaltschaften EliAs. Bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg war darüber hinaus ein Probebetrieb hinsichtlich der Einstellung von Verfahren gegen unbekannte Täter mittels EliAs eingerichtet. Dabei konnten auch individuelle Begründungen elektronisch vorgenommen werden.





Auf Nachfrage durch den RH betreffend die automationsunterstützte Erledigung von Verfahren gegen bekannte Täter gab das BMJ bekannt, dass diese im Rahmen des weiteren Aushaus von EliAs in jenen Bereichen behandelt wird, die aufgrund der Fallzahlen den größten Nutzen erwarten lässt.

8.2 Das BMJ setzte die Empfehlung des RH nur teilweise um, weil noch keine vollständig automationsunterstützte Aktenführung für alle Verfahren, wie beispielsweise für Verfahren gegen bekannte Täter, bestand. Bei Verfahren gegen unbekannte Täter führte es bestimmte Erledigungsarten wie das Abbrechen bereits vollständig automationsunterstützt durch. Einstellungen solcher Verfahren testete es in einem Probebetrieb. Damit setzte das BMJ einen ersten Schritt, Verfahren ökonomischer abzuwickeln.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, aus Gründen der Verfahrensökonomie eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar zu machen. Dafür sollten die bereits bestehenden Systeme unter Kosten-Nutzen-Aspekten berücksichtigt werden.

8.3 Laut Stellungnahme des BMJ sei einerseits geplant, das laufende Projekt iTOP@StA/EliAs in weiteren Phasen insbesondere auf die Bereiche Einstellungen und Abbrechungen von Verfahren gegen bekannte Täter auszuweiten. Andererseits werde im Rahmen der strategischen Initiative "Justiz 3.0" die vollständige elektronische Verfügbarkeit von Akteninhalten angestrebt.

Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

Revisionspflicht

9.1 (1) Der RH hatte den Staatsanwaltschaften im Vorbericht (TZ 26) empfohlen, die geltenden Revisionsregelungen auch in den Geschäftsverteilungen zu dokumentieren, um die nachgängige Kontrolle zu erleichtern und die Transparenz zu erhöhen.

Erledigungen von Staatsanwälten waren grundsätzlich im Rahmen der Revisionspflicht durch den jeweils Vorgesetzten zu überprüfen gewesen (Vier-Augen-Prinzip).²² Die Bezirksanwälte waren bei abschließenden Erledigungen von Strafverfahren (Einstellung, Diversion) generell der Aufsichtspflicht durch den zuständigen Staatsanwalt unterlegen. Die Leiter der überprüften Staatsanwaltschaften hatten Revisionsfreistellungen im Einzelnen schriftlich verfügt. Allerdings hatten von den

²² Staatsanwälte konnten allerdings bei entsprechender Eignung bereits nach einjähriger Tätigkeit weitgehend von der Revision freigestellt werden.



Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

überprüften Staatsanwaltschaften nur Innsbruck und Salzburg die Revisionsregelungen auch in der jeweiligen Geschäftsverteilung zusammenfassend dargestellt.

Weiters hatte der RH den Staatsanwaltschaften im Vorbericht (TZ 26) empfohlen, verstärkt darauf zu achten, dass Revisionsvermerke zuverlässig, eindeutig zuordenbar und mit Datum versehen angebracht werden.

(2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Ausweis der Revisionsregelungen in den Geschäftsverteilungen bei allen Staatsanwaltschaften veranlasst worden sei. Die Empfehlung sei von allen geprüften Staatsanwaltschaften umgesetzt worden.

Revisionsvermerke würden bereits nachvollziehbar und eindeutig zuordenbar gesetzt, bzw. sei der Empfehlung des RH mittels einer entsprechenden Anordnung (Staatsanwaltschaft Krems) Rechnung getragen worden. Auch der Zeitpunkt sei klar nachvollziehbar.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass neben den Staatsanwaltschaften Innsbruck und Salzburg auch die Staatsanwaltschaften Krems und Wels die jeweils geltenden Revisionsregelungen in ihren Geschäftsverteilungen auswiesen.

Im Rahmen der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung nahm der RH eine stichprobenweise Überprüfung von Ermittlungsakten revisionspflichtiger Staatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften Salzburg und Wels aus dem Jahr 2012 vor. Dabei stellte er fest, dass die — insbesondere bei Einstellungsentscheidungen — erforderlichen Revisionsvermerke durch die Vorgesetzten im Sinne der Empfehlung des RH nachvollziehbar und eindeutig zuordenbar angebracht worden waren. Die Revisionsvermerke waren regelmäßig bei den Eintragungen im Tagebuch, zumeist auch im Anordnungs- und Bewilligungsbogen gesetzt.

Eine wie vom BMJ im Nachfrageverfahren angesprochene schriftliche Anweisung zum Setzen von Revisionsvermerken bestand bei der Staatsanwaltschaft Krems zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. Die Revision der Staatsanwälte erfolgte dort ausschließlich durch die Leiterin und in deren Abwesenheit durch ihren Stellvertreter; dadurch konnten Revisionsvermerke eindeutig zugeordnet werden.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung führte das BMJ im Rahmen des Projekts EliAs einen Probebetrieb zur automationsunterstützten Führung von Ermittlungsakten hinsichtlich der Einstellung von Verfahren gegen unbekannte Täter durch (siehe TZ 8). Im Rahmen des dabei





hinterlegten Workflows erfolgte auch die Dokumentation der Revision der Einstellungsentscheidungen automationsunterstützt und war damit eindeutig zuordenbar.

9.2 Die Staatsanwaltschaften setzten die Empfehlung des RH, die geltenden Revisionsregelungen auch in den Geschäftsverteilungen zu dokumentieren, um. Damit konnte die nachgängige Kontrolle erleichtert und die Transparenz erhöht werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse seiner stichprobenweisen Überprüfung beurteilte der RH auch die Empfehlung, verstärkt darauf zu achten, dass Revisionsvermerke zuverlässig, eindeutig zuordenhar und mit Datum versehen angebracht werden, als umgesetzt.

Der RH wies darauf hin, dass mit einer automationsunterstützten Aktenführung (siehe Empfehlung TZ 8) die Vornahme der Revision wie auch anderer Entscheidungen und Erledigungen im Ermittlungsverfahren jedenfalls zuverlässig, eindeutig zuordenbar und zeitecht dokumentiert werden könnten.

Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte

10.1 (1) Der RH hatte den Staatsanwaltschaften im Vorbericht (TZ 28) empfohlen, das Kontrollinstrument der jährlichen "Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte" – nach dem Muster Innsbruck²³ – verstärkt im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte zu nutzen.

Nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz hatten der Leiter der Staatsanwaltschaft oder sein Erster Stellvertreter die Amtsführung des Bezirksanwalts je nach Erfordernis, zumindest aber einmal jährlich zu untersuchen.

(2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass bei der Staatsanwaltschaft Salzburg die jährliche Untersuchung der Amtsführung der
Bezirksanwälte zur Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung
von Ermittlungsverfahren genutzt werde. Bei der Staatsanwaltschaft
Wels werde dies durch interne Schulungen erreicht, bei der Staatsanwaltschaft Krems aufgrund der geringen Größe der Behörde durch das
tägliche Gespräch. Ein gewisser Vereinheitlichungseffekt ergebe sich
auch durch die Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Diese hatte grundlegende M\u00e4ngel herausgearbeitet, einheitliche Vorgahen definiert und Fachreferate organisiert. Weiters hatte sie die Ergebnisse gemeinsam mit den Bezirksanw\u00e4lten besprochen und einen zusammenfassenden Gesamtbericht erstellt.



Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Leitung der Staatsanwaltschaft Salzburg die Amtsführung von drei der zehn Bezirksanwälte für das Jahr 2009 bis einschließlich April 2010 untersuchte. Die Berichte dazu legte sie erst im April 2011 der Oberstaatsanwaltschaft Linz vor. Die Amtsführung weiterer vier Bezirksanwälte untersuchte sie für das Jahr 2011 bis einschließlich Februar 2012. Die entsprechenden Berichte stellte sie während der Einschau des RH vor Ort im März 2013 fertig. Eine Überprüfung der übrigen drei Bezirksanwälte erfolgte im Zeitraum 2009 bis 2012 nicht.

Die Leitung der Staatsanwaltschaft Wels überprüfte in den Jahren 2011 und 2012 die Amtsführung der sieben Bezirksanwälte und erstellte dazu entsprechende Berichte. Die dabei getroffenen Wahrnehmungen erörterte sie mit den Bezirksanwälten im Zuge von Mitarbeitergesprächen und zog sie als Grundlage für Dienstbesprechungen und eine Fortbildungsveranstaltung heran.

Bei der Staatsanwaltschaft Krems waren aus der Untersuchung der Amtsführung resultierende Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren nicht dokumentiert. Gemäß Mitteilung des BMJ bzw. der Staatsanwaltschaft Krems seien dort drei erfahrene Bezirksanwälte tätig. Die Einheitlichkeit der Bearbeitung und der Erledigung der Ermittlungsverfahren werde durch die Erörterungen im täglichen Gespräch garantiert, wobei auch die Aufsichtsstaatsanwälte untereinander diesbezüglich in regelmäßiger Kommunikation stünden.

10.2 Die Staatsanwaltschaften setzten die Empfehlung teilweise um. Die Leitung der Staatsanwaltschaft Wels nahm die jährliche Überprüfung der Amtsführung der Bezirksanwälte für die Jahre 2011 und 2012 vollständig vor und setzte basierend auf den Ergebnissen Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte.

Hingegen überprüfte die Leitung der Staatsanwaltschaft Salzburg im Zeitraum von vier Jahren (2009 bis 2012) lediglich sieben von zehn Bezirksanwälten, darauf basierende Maßnabmen zur einheitlichen Aufgabenerfüllung konnte sie daher nicht setzen. Bei der Staatsanwaltschaft Krems waren aus der Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte resultierende Maßnahmen nicht dokumentiert.

Der RH empfahl der Staatsanwaltschaft Salzburg, die Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz künftig zumindest jährlich vollständig durchzuführen und deren Ergebnisse





im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte zu nutzen.

Der Staatsanwaltschaft Krems empfahl der RH, die aus der Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte resultierenden Maßnahmen zu dokumentieren.

10.3 Das BMJ führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte in Salzburg nunmehr jährlich durchgeführt werde. Die nächste Untersuchung sei für das Frühjahr 2014 vorgesehen. Auch von der Staatsanwaltschaft Krems werde die Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte dokumentiert.

Erfassung des Erledigungsdatums

11.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht unterschiedliche Vorgangsweisen²⁴ bei der Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren festgestellt. Daraus hatten sich Unschärfen bei der statistischen Auswertung von Erledigungsdauern ergeben.

Der RH hatte dem BMJ im Vorbericht (TZ 30) daher empfohlen, durch eindeutige Vorgaben eine einheitliche Vorgangsweise bei der Festlegung bzw. Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren in der Verfahrensautomation Justiz sicherzustellen.

- (2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die Anregung des RH aufgreifen werde.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ keine Vorgaben hinsichtlich der Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren in der Verfahrensautomation Justiz erteilt hatte. Aus Anlass der Gebarungsüberprüfung behandelte das BMJ dieses Thema Ende März 2013 in einer internen IT-Besprechung. Die zuständige Fachabteilung formulierte eine entsprechende Anweisung, die aber aus organisatorischen Gründen erst im Sommer 2013 in das Handbuch zur Verfahrensautomation Justiz aufgenommen werden soll. Demnach wird grundsätzlich das Datum der Entscheidung, in genehmigungspflichtigen Fällen das Datum der Genehmigung durch den Aufsichtsstaatsanwalt bzw. Revisor, als Erledigungsdatum im Ermittlungsverfahren erfasst werden.
- 11.2 Das BMJ setzte die Empfehlung, durch eindeutige Vorgaben eine einheitliche Vorgangsweise bei der Festlegung bzw. Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren in der Verfahrensautomation

Erfasst wurden alternativ das Datum des Erledigungsvorschlags des Staats- bzw. des Bezirksanwalts, das Datum der Bewilligung durch den Revisions- bzw. Aufsichtsstaatsanwalt oder das Datum der Eintragung in der Verfahrensautomation Justiz.



Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

Justiz sicherzustellen teilweise um, indem es bereits eine entsprechende Anweisung formuliert hatte. Die Anweisung war noch nicht in das Handbuch zur Verfahrensautomation Justiz aufgenommen und somit noch nicht in Kraft. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, durch eindeutige Vorgaben eine einheitliche Vorgangsweise bei der Festlegung bzw. Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren in der Verfahrensautomation Justiz sicherzustellen.

11.3 Laut Stellungnahme des BMJ sei diese Empfehlung in der Zwischenzeit durch die am 5. August 2013 veröffentlichte VJ-Info 27/2013, welche die eindeutigen Vorgaben enthalte, vollständig umgesetzt worden.

Kontrolle von Rückständen

12.1 (1) Der RH hatte den Staatsanwaltschaften im Vorbericht (TZ 33) empfohlen, auf Basis der Prüfliste²⁵ vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen – nach dem Beispiel Innsbruck – nachvollziehbar zu dokumentieren. Kontrollen sollten insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verjährung laufend vorgenommen werden.

Weiters hatte der RH den Staatsanwaltschaften im Vorbericht (TZ 33) empfohlen, die Daten der Kurzstatistik²⁶ zur laufenden Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückstände der Sachbearbeiter zu nutzen, um so potenzielle Probleme rechtzeitig erkennen zu können.

(2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass auch die Staatsanwaltschaft Salzburg – wie bereits jene in Innsbruck – die Kontrolle im Hinblick auf die lange Dauer von Verfahren und auf Bearbeitungsverzögerungen empfehlungsgemäß eingeführt hätte. Die Staatsanwaltschaften Krems und Wels sähen die bisherigen Prüfroutinen als ausreichend an.

Die Daten der Kurzstatistik würden bei den Staatsanwaltschaften Innsbruck, Salzburg und Wels herangezogen werden. Bei der Staatsanwaltschaft Krems sei die Belastung der einzelnen Sachbearbeiter auf-

Diese wird den Staatsanwaltschaften monatlich vom BMJ übermittelt. Es scheinen u.a. alle Verfahren im Einzelnen auf, die bereits seit mehr als sechs Monaten offen oder seit drei Monaten nicht bearbeitet worden sind.

Diese wird den Staatsanwaltschaften monatlich vom BMJ übermittelt. Sie enthält statistische Daten zum monatlichen Anfall an Verfahren und zu deren Erledigungen sowie zu den Rückständen.





grund der Größe der Staatsanwaltschaft jederzeit bekannt, wodurch auch jederzeit zeitnah auf außergewöhnliche Belastungen reagiert werden könne.

Im Rahmen eines Projekts "Dienstaufsicht neu" würden allerdings auch Dienstaufsichtsinstrumente wie die Prüfliste und Kurzstatistik evaluiert und die Entwicklung von Kennzahlen geprüft werden.

(3a) Der RH stellte nunmehr im Hinblick auf eine vierteljährliche nachvollziehbare Dokumentation der Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen
auf Basis der Prüfliste fest, dass das BMJ im Jahr 2012 die Versendung der monatlichen Prüflisten in Papierform einstellte. Diese standen den Dienststellen im Rahmen der Statistik-Datenbank im BMJIntranet nunmehr elektronisch zur Verfügung.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg nahm Ende 2012 eine umfassende Überprüfung und Bereinigung der Prüflisten hinsichtlich bestehender Kanzleimängel (insbesondere fehlerhafte bzw. fehlende Registereintragungen) vor. Diese bezog sich allerdings lediglich auf die Bereinigung formaler Fehler und nicht auf die Feststellung von Gründen für Bearbeitungsverzögerungen.

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft Salzburg überprüfte im Rahmen regelmäßiger Rückstandskontrollen (siehe auch folgende Ausführungen unter 3b) anhand einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz die "offenen Fälle" auf Auffälligkeiten und setzte – nach eigener Auskunft – gegebenenfalls Maßnahmen zur Beschleunigung der Bearbeitung. Die festgestellten Gründe für längere Verfahrensdauern bzw. Bearbeitungsverzögerungen und die getroffenen Maßnahmen dokumentierte sie allerdings nicht nachvollziehbar.

Auch die Leitungen der Staatsanwaltschaften Krems und Wels nahmen weiterhin keine regelmäßige nachvollziehbare Dokumentation der Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen vor — wie sie der RH empfohlen hatte und beispielsweise die Staatsanwaltschaft Innshruck anhand der Prüflisten vierteljährlich durchführte.

(3h) Im Zusammenhang mit der laufenden Ermittlung interner Kennziffern über Belastung und Rückstände der Sachbearheiter nahm die Leiterin der Staatsanwaltschaft Salzburg regelmäßig (alle zwei his drei Wochen) Auswertungen der Verfahrensautomation Justiz hinsichtlich des Anfalls und der offen gebliebenen Verfahren vor. Auf Grundlage dienststelleninterner Vergleiche zwischen den Referaten sowie zeit-



Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

licher Entwicklungen bei den einzelnen Referaten konnte sie potenzielle Probleme und bestehenden Handlungsbedarf zeitnah erkennen. Die vorgenommenen Auswertungen und Vergleiche waren schriftlich dokumentiert.

Die Leiter der Staatsanwaltschaften Krems und Wels ermittelten weiterhin keine internen Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückstände der Sachbearbeiter.

(3c) Seit Juli 2011 wies das BMJ in der monatlichen Kurzstatistik als neue Kennzahl die Anhängigkeitsdauer (Median) der offen verbliebenen Verfahren (nach Gattung) in Monaten aus. Durch unterschiedliche farbliche Unterlegung war gekennzeichnet, inwiewcit die einzelnen Werte der Dienststelle bzw. des Referats vom bundesweiten Durchschnitt – positiv oder negativ – abwichen.

Als ein Ergebnis des Projekts "Dienstaufsicht neu" hatte das BMJ einen Leitfaden für die Dienstaufsicht erstellt und über das Intranet des BMJ allen Dienststellen zugänglich gemacht. Dieser enthielt u.a. eine Übersicht über mögliche Gründe und in Betracht kommende Maßnahmen im Falle von Aktenrückständen und/oder hohen Anhängigkeitsständen. Im Rahmen dieses Projekts definierte es auch weitere Kennzahlen: Erledigungsquote²⁷, Aufarbeitungsquote²⁸ und Erledigungsdauer²⁹. Diese standen in der Datenbank des BMJ bereits zur Verfügung, waren allerdings noch nicht in die Kurzstatistik integriert.³⁰

12.2 Die überprüften Staatsanwaltschaften setzten die Empfehlung, auf Basis der Prüfliste vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen – nach dem Beispiel Innsbruck – nachvollziehbar zu dokumentieren, nicht um. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung.

Die Staatsanwaltschaften setzten die Empfehlung zur laufenden Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückständen der Sachbearbeiter teilweise um. Mit der regelmäßigen und nachvollziehbaren Ermittlung geeigneter Kennzahlen konnte die Staatsanwaltschaft Salzburg potenzielle Probleme und bestehenden Handlungshedarf zeitnah erkennen. Hingegen setzten die Staatsanwaltschaften Krems und Wels die Empfehlung nicht um. Der RH empfahl daher, auch bei den

- Verhältnis der erledigten zu den angefallenen Fällen
- Verhältnis der anhängig verbliebenen zu den anhängig übernommenen Fällen
- ²⁹ Dauer der Verfahren vom Erstanfall bis zur Erledigung
- siehe dazu eine entsprechende Empfehlung anlässlich der Gebarungsüberprüfung des RH "Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren, Follow-up-Üherprüfung" (Reihe Bund 2012/3, TZ 2)





Staatsanwaltschaften Krems und Wels anhand der Kurzstatistik interne Kennziffern hinsichtlich der Belastung und den Rückständen der Sachbearbeiter nachvollziehbar zu ermitteln.

Mit der Anhängigkeitsdauer (Median) stellte das BMJ den Staatsanwaltschaften in der monatlichen Kurzstatistik mittlerweile eine Kennzahl hinsichtlich bestehender Rückstände standardmäßig zur Verfügung. Diese Kennzahl war nach Ansicht des RH allerdings nur schlecht geeignet, Rückstände und Belastung der Sachbearbeiter bei den Staatsanwaltschaften zu beurteilen. Für diesen Zweck wären andere — in der Datenbank des BMJ bereits verfügbare — Kennzahlen besser geeignet.

Der RH empfahl daher dem BMJ, den Staatsanwaltschaften die Kennzahlen Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer in der monatlichen Kurzstatistik standardmäßig zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser sollten die Staatsanwaltschaften die Rückstände und Belastung der Sachbearbeiter beurteilen und potenzielle Probleme rechtzeitig erkennen können. Dadurch entfiele weiters auch der Aufwand für die Staatsanwaltschaften, diese Kennzahlen selbst ermitteln zu müssen.

12.3 Laut Stellungnahme des BMJ beabsichtige die Staatsanwaltschaft Salzburg die Umsetzung der Empfehlung. Die Leiterin der Staatsanwaltschaft Salzburg habe bereits bisher die Prüflisten der Staatsanwälte und Bczirksanwälte monatlich im Hinblick auf die Verfahrensdauer und allfällige Bearbeitungsverzögerungen überprüft. Dies werde fortgesetzt und nunmehr auch durch die Anlegung von Jv-Akten unter dem Titel "Prüflisten und Kennzahlen" dokumentiert.

Bei der Staatsanwaltschaft Wels seien die Sachbearbeiter nach der Einstellung des Versands von Prüflistenausdrucken angewiesen, monatlich anhand der im Justiz-Intranet veröffentlichten elektronisch abfragbaren Listen die in der jeweiligen Abteilung offenen Verfahren zu überprüfen – dies insbesondere auch im Hinblick auf die Verjährungsproblematik. Auch der Leiter der Staatsanwaltschaft Wels nehme eine Sichtung der anhängigen Verfahren vor. Eine schriftliche Dokumentation der Durchführung dieser Überprüfung sei bisher im Hinblick auf die elektronische Durchführung nicht vorgenommen worden. Zusätzlich würden auch vierteljährlich Kontrollen durch die Kanzleimitarbeiter und entsprechende Rückmeldungen angeordnet.

Bei der Staatsanwaltschaft Krems werde die Einschau in die Prüflisten dokumentiert. Da keine Bearbeitungsverzögerungen vorlägen, seien keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Der bloße Umstand, dass



Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

> umfangreiche Ermittlungsverfahren mehr als sechs Monate in Anspruch nähmen, werde nicht als Bearbeitungsverzögerung angesehen.

> Durch die Umstellung auf das elektronische Aktenverteilungssystem (AVS) in allen Sparten werde bei der Staatsanwaltschaft Wels eine ausgewogene Belastung der Sachbearbeiter garantiert. Bei allfälligen außergewöhnlichen Belastungen oder Rückständen werde mit einer Anfallssperre des jeweiligen Sachbearbeiters reagiert. Die Einführung einer eigenen internen Kennziffer werde daher seitens der Staatsanwaltschaft Wels für nicht erforderlich gehalten. Auch bei der Staatsanwaltschaft Krems werde davon ausgegangen, dass durch die Aktenverteilung mit dem AVS alle Referenten gleich stark belastet sind. Gäbe es entsprechende Tools, würde die Staatsanwaltschaft Krems interne Kennziffern hinsichtlich der Belastung ermitteln.

Das BMJ wies darauf hin, dass die vom RH geprüften Staatsanwaltschaften unterschiedliche Größen aufwiesen. Kleinere Staatsanwaltschaften wären zur Gewährung einer Übersicht über Belastung und Rückstände einzelner Sachbearbeiter weniger auf automatisierte Auswertungen bzw. Kennziffern angewiesen als größere.

Das BMJ teilte weiters mit, dass die Kennzahlen "Erledigungsdauer" und "Erledigungsquote" in das BIS und StABIS 2013 aufgenommen werden würden. Die "Aufarbeitungsquote" würde zunächst zurückgestellt. Die diesbezügliche Koordinierung zwischen den zuständigen Abteilungen des BMJ und der Bundesrechenzentrum GmbH — auch im Hinblick auf eine allfällige zusätzliche Aufnahme der genannten Kennzahlen in die Kurzstatistik — laufe.

12.4 Der RH begrüßte die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Salzburg hinsichtlich der Dokumentation der auf Basis der Prüfliste getroffenen Maßnahmen. Er hielt fest, dass bei der Staatsanwaltschaft Wels weder eine händische noch eine elektronische Dokumentation der Gründe für lange Verfahrensdauern bzw. Bearbeitungsverzögerungen und entsprechender Abhilfemaßnahmen vorlag. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, auf Basis der Prüfliste vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der RH bekräftigte auch seine Empfehlung, bei den Staatsanwaltschaften Krems und Wels anhand der Kurzstatistik interne Kennziffern hinsichtlich der Belastung und der Rückstände der Sachbearbeiter nachvollziehbar zu ermitteln. Er wies darauf hin, dass das elektronische Aktenverteilsystem zwar eine ausgewogene Verteilung der Fälle gewährleistet,





die laufende Überprüfung der tatsächlichen Belastung und Rückstände der Sachbearbeiter aber geeignete Kennzahlen erfordert.

Interne Organisation

Personalbedarfsplanung bei Bezirksanwälten

- 13.1 (1) Der RH hatte dem BMJ im Vorbericht (TZ 38) empfohlen, ein Konzept zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten zu erarbeiten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür sollte mit der Umsetzung der Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft geschaffen werden. Der RH hatte festgestellt, dass bezogen auf die durchschnittliche Anzahl der zu erledigenden Ermittlungsverfahren bei der Belastung der Bezirksanwälte große Unterschiede bestanden.
 - (2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass neben der Verbesserung der besoldungs- und einstufungsmäßigen Situation der Bezirksanwälte, die beim Bundeskanzleramt erreicht werden konnte, sowie weiters der Optimierung der Grundausbildung einschließlich der Bereitstellung einer Zusatzausbildung für bereits als solche eingesetzte Bezirksanwälte auch die bedarfsgerechte Verteilung der Bezirksanwalts-Planstellen zu den laufenden Anliegen des BMJ zähle.

Werkzeuge zur Erreichung dieses Zieles würden insbesondere die regelmäßig aktualisierte Planstellenidealverteilung für Bezirksanwälte und die Kontrolle der Ausnutzung der Planstellenressourcen bilden. So hätte beispiclsweise die Anzahl der unbesetzten Bezirksanwalts-Planstellen im Oberstaatsanwaltschaft-Sprengel Wien im Vergleich der Jahre 2009 bis Mitte 2011 von rd. – 6 auf lediglich – 1 reduziert werden können. Weiters sei auch auf die im Aufbau befindliche Bildung von Personaleinsatzgruppen zwecks flexiblerer Steuerung des Einsatzes der Bezirksanwälte hinzuweisen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Zentralisierung der Bezirksanwälte bei den Staatsanwaltschaften weitgebend abgeschlossen war (siehe TZ 15).

Das BMJ ermittelte im Rahmen einer "Berechnung der Planstellenidealverteilung für Bezirksanwälte" regelmäßig Kennzahlen zu den in den Vorjahren angefallenen und erledigten Ermittlungsverfahren mit bezirksanwaltschaftlicher Zuständigkeit. Anhand dieser Kennzahlen errechnete es "Idealwerte" für die personelle Besetzung der einzelnen Staatsanwaltschaften mit Bezirksanwälten und stellte diese der tatsächlichen personellen Besetzung (jahresbezogener Mittelwert) gegenüber. Die vom BMJ mit Stand Jänner 2013 erstellte Planstellenidealverteilung



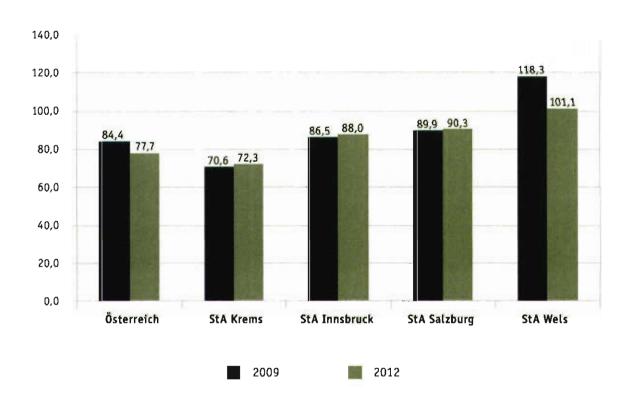
Interne Organisation

zeigte bezogen auf das Jahr 2012 die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Staatsanwaltschaften und stellte den daraus resultierenden Verschiebungsbedarf dar.

Das BMJ hatte acht Bezirksanwalts-Planstellen für die Personaleinsatzgruppen systemisiert. Der tatsächliche Personalstand lag bezogen auf den Jahresdurchschnitt 2012 bei 3,84 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Diese standen den Oberstaatsanwaltschaften zur flexiblen Verwendung im jeweiligen Sprengel zur Verfügung.

Die Belastung der Bezirksanwälte (berechnet als Kennzahl "Angefallene Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter pro VZÄ und Monat") stellte sich bei den überprüften Staatsanwaltschaften 2012 im Vergleich mit 2009 wie folgt dar:

Abbildung 4: Belastung der Bezirksanwälte (angefallene Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter pro VZÄ und Monat) im Vergleich der Jahre 2009 und 2012



Quelle: Oaten BMJ; Berechnung RH





Bei der am stärksten belasteten Staatsanwaltschaft Wels hatten die Bezirksanwälte im Jahr 2009 durchschnittlich eine um rd. 67,6 % höhere Anzahl von Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter zu erledigen als bei der Staatsanwaltschaft Krems, 2012 lag dieser Wert noch bei rd. 39,8 %.

13.2 Das BMJ setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Auf Grundlage der regelmäßig errechneten Planstellenidealverteilung verfügte das BMJ über Kennzahlen hinsichtlich der Belastung der Bezirksanwälte bei den Staatsanwaltschaften. Mit der weitgehend abgeschlossenen Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft waren nunmehr auch bessere Voraussetzungen geschaffen, eine optimierte und bedarfsgerechte Personalzuteilung der Bezirksanwälte anhand der jeweils angefallenen Ermittlungsverfahren umzusetzen. Die Bildung von Personaleinsatzgruppen ermöglichte eine flexiblere Steuerung des Personaleinsatzes, war aber nur in geringem Ausmaß umgesetzt.

Unterschiede zwischen den Staatsanwaltschaften bei der Belastung der Bezirksanwälte konnten somit gesenkt werden, waren allerdings immer noch vorhanden. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, ein Konzept zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten zu erarbeiten. Damit wäre sicherzustellen, dass im Rahmen personeller Maßnahmen — insbesondere Verschiebung von Personalressourcen und weiterem Aushau der Personaleinsatzgruppen — die zwischen den Staatsanwaltschaften bestehenden Belastungsunterschiede bei den Bezirksanwälten weiter verringert werden.

13.3 Laut Stellungnahme des BMJ werde eine möglichst ausgewogene Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen angestrebt. Das BMJ bemühe sich, durch laufende Evaluierung der für die Berechnungen zu berücksichtigenden Parameter die Situation regelmäßig und über längere Zeiträume von mindestens drei Jahren zu beobachten, datenmäßig zu erfassen und aussagekräftige Controllingsysteme bereitzustellen. Das BMJ werde auch mit den nachgeordneten Dienststellen und der Personalvertretung auf einen weiteren Kapazitätsausgleich zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften hinwirken.

Zuständigkeitsregelungen bei Staatsanwaltschaften

14.1 (1) Der RH hatte den Staatsanwaltschaften im Vorhericht (TZ 39) im Hinblick auf eine größtmögliche Belastungsgerechtigkeit sowie die Sicherstellung einer raschen und einfachen Reaktionsmöglichkeit bei personellen Änderungen empfohlen, das System der automationsunterstützten Zufallsverteilung bei den anfallenden Ermittlungsverfahren anzuwenden.



Interne Organisation

Von den überprüften Staatsanwaltschaften hatte lediglich Innsbruck (in Teilbereichen) die Ermittlungsverfahren mittels automationsunterstützter Zufallsverteilung an die Referate – und damit einem konkreten Staats- bzw. Bezirksanwalt – zur Bearbeitung zugeteilt. Die übrigen Staatsanwaltschaften nahmen die Verteilung nach örtlichen Kriterien oder nach dem Anfangsbuchstaben des Beschuldigten vor.

(2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das elektronische, zufallsbasierte Aktenverteilsystem bei den Staatsanwaltschaften von November 2010 bis Ende April 2011 stufenweise zum Einsatz gebracht worden wäre. Dieses System stehe bei allen 16 Staatsanwaltschaften und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie bei zwei Oberstaatsanwaltschaften in Verwendung (Stand: Juli 2012).

Seit 1. Mai 2011 sehe § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes in Verfahren gegen unbekannte Täter die Verwendung eines zufallsabhängigen elektronischen Verteilungssystems verpflichtend vor.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit der am 1. Mai 2011 wirksam gewordenen Änderung der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz die Zuteilung von Akten in Verfahren gegen unbekannte Täter zu einem bestimmten Referat jedenfalls unter Verwendung eines zufallsabhängigen elektronischen Verteilungssystems zu erfolgen hat.

Darüber hinaus legten alle überprüften Staatsanwaltschaften in ihren Geschäftsverteilungen fest, dass die Aktenverteilung auch bei den Verfahren gegen bekannte Täter nach dem elektronischen zufallsbasierten Aktenverteilsystem (AVS) zu erfolgen hat. Sie berücksichtigten dabei unterschiedliche Verfügbarkeiten der Staats- und Bezirksanwälte (z.B. Teilzeit) und Zusatzbelastungen aus anderen Aufgaben (z.B. Mediensprecher, Revisions- bzw. Aufsichtspflichten) durch entsprechende Reduktion beim Verteilungsschlüssel. Mittels entsprechender Bewertungsschlüssel (Multiplikatoren) wurden unterschiedliche Belastungen aus der Art der Verfahren (z.B. Finanz-, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtszuständigkeit) ausgeglichen.

14.2 Alle Staatsanwaltschaften setzten die Empfehlung des RH, das System der automationsunterstützten Zufallsverteilung bei den anfallenden Ermittlungsverfahren anzuwenden, um. Damit konnten sie eine größtmögliche Belastungsgerechtigkeit sowie eine rasche und einfache Reaktionsmöglichkeit bei personellen Änderungen sicherstellen.





Dienstort der Bezirksanwälte

- 15.1 (1) Der RH hatte dem BMJ im Vorbericht (TZ 42) empfohlen, die Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft voranzutreiben.³¹ Im Hinblick auf eine weitere Optimierung der bezirksanwaltschaftlichen Tätigkeit sollten auch Überlegungen hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht angestellt werden.
 - (2) Das BMJ hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die in Abstimmung mit dem zuständigen Zentralausschuss für die Beamten und Vertragshediensteten erlassmäßig angeordnete Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft ein nachdrückliches Anliegen des BMJ sei, das kontinuierlich weiterverfolgt werde. Die Umsetzung des Projekts sei bereits sehr weit fortgeschritten, wobei nur in einigen Fällen aus baulichen Rücksichten noch Adaptierungen erforderlich seien; des Weiteren wären in Einzelfällen auch besondere regionale Gesichtspunkte zu prüfen bzw. einzubeziehen.

Zu einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht hatte das BMJ nicht Stellung genommen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMJ mit Erlässen vom August 2012 bzw. Februar 2013 eine vollständige Umsetzung der Zentralisierung anordnete. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren rd. 93 % der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft tätig. Der Rest war aus überwiegend baulichen Gründen noch nicht zentralisiert.

Zugleich empfahl das BMJ auch den in bezirksgerichtlichen Strafsachen tätigen Richtern, auf eine größtmögliche Konzentrierung³² der Verhandlungstätigkeit in bezirksgerichtlichen Strafsachen Bedacht zu nehmen; zusätzliche (oft nicht zwingend notwendige und damit vermeidbare) Reisebewegungen der Bezirksanwälte zu Verhandlungsterminen in Strafsachen würden die mit der Zentralisierung angestrebten Synergien beim Personaleinsatz und bei den Reisekosten zu einem nicht unerheblichen Teil wieder zunichte machen.

Hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an

Der RH erachtete bereits bei der Gebarungsüberprüfung der Staatsanwaltschaft Wien (Reihe Bund 2010/3) die zentrale Ansiedlung bei der Staatsanwaltschaft als zweckmäßig, weil mit Neuregelung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens verstärkter Kontakt zu den Staatsanwälten notwendig war; weiters könnte durch Minimierung des Aktenverkehrs eine effiziente Verfahrenserledigung erreicht werden.

³² gebündelte oder geblockte Ausschreibung der Strafverhandlungen



Interne Organisation

einen Einzelrichter am Landesgericht teilte das BMJ dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung mit, dass es dazu noch keine Festlegungen gäbe. Das Thema werde jedoch als Teil der Überlegungen zu möglichen Reformen der Gerichtsorganisation in den von der Bundesministerin für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppen zur Vertrauensoffensive diskutiert. Derzeit hätte sich allerdings die richterliche Standesvertretung gegen einen entsprechenden Vorschlag ausgesprochen.

15.2 Das BMJ setzte die Empfehlung, die Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft voranzutreiben, um. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren hereits rd. 93 % der Bezirksanwälte am Sitz der Staatsanwaltschaft tätig. Dies ermöglichte den Bezirksanwälten den unmittelbaren Kontakt zu Staatsanwälten und eine effizientere Verfahrenserledigung.

Hinsichtlich einer Bündelung aller bezirksgerichtlichen Strafsachen beim Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder einer Verlagerung der Zuständigkeit zum Landesgericht gah es noch keine konkreten Festlegungen des BMJ. Die Empfehlung des BMJ an Richter bei Bezirksgerichten, Verhandlungen konzentriert anzusetzen und damit die Effizienz zu erhöhen, erachtete der RH als positiv. Im Hinblick auf eine weitere Optimierung der bezirksanwaltschaftlichen Tätigkeit empfahl der RH dem BMJ, konkrete Schritte hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht zu setzen.

15.3 Laut Stellungnahme des BMJ bemühe es sich laufend, die Gerichtsorganisation und die Verfahrensabläufe in Abstimmung mit den berührten Stellen weiterzuführen. Dies inkludiere auch die empfohlene Konzentrierung der bezirksgerichtlichen Strafsachen.





Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

16 Der RH stellte fest, dass das BMJ, die Staatsanwaltschaften und das BMI von 17 überprüften Empfehlungen des Vorberichts acht umsetzten, sechs teilweise und drei Empfehlungen nicht umsetzten.

| Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/5 | | | | | | | | |
|--|---|-----------------------|-----------|------------------------|--------------------|--|--|--|
| 1 | Vorbericht | Follow-up-Überprüfung | | | | | | |
| TZ | Empfehlungsinhalt | TZ | umgesetzt | teilweise umgesetzt | nicht umgesetzt | | | |
| BMJ und BMI | | | | | | | | |
| 9 | Verstärkung der Zusammenarbeit vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchs- vollen Fällen | 2 | х | | | | | |
| 10 | Verstärkte Setzung von Maßnahmen zur gemein- samen Qualitätssicherung auf Sachbearbeiterebene | 3 | | Х | | | | |
| | ВМЈ | | | | | | | |
| 13 | Hebung der Qualität bezirksanwaltschaftlicher Einstellungsbegründungen | 4 | Х | | | | | |
| 15 | Verpflichtung zur Darlegung der Einstellungsgründe | 5 | Х | | | | | |
| 18 | Evaluierung der Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit von Fortführungsanträgen und der Qualität von Einstellungsentscheidungen | 6 | | | Х | | | |
| 18 | Erfassung, ob formale oder inhaltliche Gründe für die Ablehung eines Fortführungsantrages maßgeblich sind | 6 | Х | | | | | |
| 22 | Führung lediglich eines alle Angaben enthaltenden Dokuments bei den Staatsanwaltschaften | 7 | | | х | | | |
| 14, 23 | Vollständig automationsunterstütze Aktenführung | 8 | | х | | | | |
| 30 | Einheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren im Verfahrensautomation Justiz-Register | 11 | | x | | | | |
| 38 | Erarbeitung eines Konzepts zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirks- anwälten | 13 | | х | | | | |
| 42 | Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft; Überlegungen hinsichtlich Kompetenzverschiebung der bezirks- gerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts | 15 | X | | | | | |



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

| Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/5 | | | | | | | | |
|--|--|-------|-----------------------|------------------------|--------------------|--|--|--|
| | Vorbericht | | Follow-up-Überprüfung | | | | | |
| ΤZ | Empfehlungsinhalt | TZ | umgesetzt | teilweise umgesetzt | nicht umgesetzt | | | |
| Staatsanwaltschaften Staatsanw | | | | | | | | |
| 26 | Zusammengefasste Dokumentation der geltenden Revisionsregelungen in den Geschäftsverteilungen | 9 | X | | | | | |
| 26 | Zuverlässig zuordenbare und datierte Revisions- vermerke | 9 | X | | | | | |
| 28 | Nutzung der jährlichen "Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte" zur Vereinheit- lichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte | 10 | | x | | | | |
| 33 | Vierteljährliche Dokumentation der Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungs- verzögerungen sowie der getroffenen Maßnahmen | 12 | | | X | | | |
| 33 | Nutzung der Daten der Kurzstatistik zur laufenden Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückstände der Sachbearbeiter | 12 | | x | | | | |
| 39 | Anwendung des Systems der automationsunterstützten Zufallsverteilung bei de Zuteilung der Ermittlungsverfahren | er 14 | x | | | | | |

Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMJ und BMI

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen BMJ und BMI sollte vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen auf Basis der bestehenden Best-Practice-Beispiele weiter verstärkt werden. (TZ 2)
- (2) Es wären weiterhin verstärkt Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung im Ermittlungsverfahren auf Sachbearbeiterebene zu setzen. (TZ 3)

BMJ

(3) Es wäre zu evaluieren, ob durch die gesetzten Maßnahmen die Qualität der Einstellungsbegründungen von Bezirksanwälten tatsächlich gehoben werden konnte. (TZ 4)





- (4) Im Hinblick auf die Unklarheiten bei der praktischen Anwendung des § 35a des Staatsanwaltschaftsgesetzes (Veröffentlichung von Einstellungsentscheidungen) wäre durch geeignete Maßnahmen eine einheitliche Auslegung sicherzustellen. (TZ 5)
- (5) Eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften über positiv entschiedene Fortführungsanträge sollte wie geplant eingeführt und nach einem ausreichenden Beobachtungszeitraum evaluiert werden, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich sind und in welchem Ausmaß Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidungen führen. (TZ 6)
- (6) Es sollte ausschließlich ein Dokument geführt werden, das sowohl die Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht sowie auch Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält. (TZ 7)
- (7) Aus Gründen der Verfahrensökonomie wäre eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar zu machen. Dafür sollten die bereits bestehenden Systeme unter Kosten-Nutzen-Aspekten berücksichtigt werden. (TZ 8)
- (8) Durch eindeutige Vorgaben wäre eine einheitliche Vorgangsweise bei der Festlegung bzw. Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren in der Verfahrensautomation Justiz sicherzustellen. (TZ 11)
- (9) Die in der Datenbank des BMJ bereits verfügbare Kennzahlen Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer sollten den Staatsanwaltschaften in der monatlichen Kurzstatistik standardmäßig zur Verfügung gestellt werden. (TZ 12)
- (10) Es wäre ein Konzept zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten zu erarbeiten. Damit wäre sicherzustellen, dass im Rahmen personeller Maßnahmen insbesondere Verschiebung von Personalressourcen und weiterem Ausbau der Personaleinsatzgruppen die zwischen den Staatsanwaltschaften bestehenden Belastungsunterschiede bei den Bezirksanwälten weiter verringert werden. (TZ 13)

RH

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(11) Im Hinblick auf eine weitere Optimierung der bezirksanwaltschaftlichen Tätigkeit wären konkrete Schritte hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht zu setzen. (TZ 15)

Staatsanwaltschaften

(12) Anhand der Prüflisten wären vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Kontrollen sollten insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verjährung laufend vorgenommen werden. (TZ 12)

Staatsanwaltschaften Krems und Wels

(13) Es wären anhand der Kurzstatistik interne Kennziffern hinsichtlich der Belastung und den Rückständen der Sachbearbeiter nachvollziehbar zu ermitteln. (TZ 12)

Staatsanwaltschaft Salzburg

(14) Die Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte wäre entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz künftig zumindest jährlich vollständig durchzuführen und deren Ergebnisse sollten im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte genutzt werden. (TZ 10)

Staatsanwaltschaft Krems

(15) Die aus der Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte resultierenden Maßnahmen wären zu dokumentieren. (TZ 10)

Wien, im Oktober 2013

D- Mans Mana



Bisher erschienen:

Reihe Bund 2013/1

Bericht des Rechnungshofes

- Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Haftungen des Bundes für Exportförderungen
- Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst
- Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet;
 Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2013/2

Bericht des Rechnungshofes

- Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk
- MAK Österreichisches Museum für angewandte Kunst
- Luftraumüberwachungsflugzeuge Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2013/3

Bericht des Rechnungshofes

- Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien
- Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht
- Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH
- Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in den LKH Mittersill und Tamsweg, in den KH Zell am See und Oberndorf sowie im KH der Barmherzigen Brüder in Salzburg
- Diplomatische Akademie Wien
- A 23 Anschlussstelle Simmering

Reihe Bund 2013/4

Bericht des Rechnungshofes

- Wiener Stadterweiterungsfonds
- Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW
- IT-Strukturen und Beschaffung in der Zentralstelle des BMLFUW
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
- ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH

Reihe Bund 2013/5

Bericht des Rechnungshofes

- Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer
- Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: Konjunkturbelebungspaket II (2008) und ressortspezifische Bauprogramme; Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der TU Wien
- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007

RH

Reihe Bund 2013/6

Bericht des Rechnungshofes

- Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung
- System der Lehensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg
- Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei
- Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems

Reihe Bund 2013/7

Bericht des Rechnungshofes

- Zusammenarbeit Bund Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien
- Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen
- Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg
- Lakeside Science & Technology-Park GmbH
- Kennzahlenvergleich Volksoper Wien Komische Oper Berlin
- Planungs-, Budgetierungs- und Controlling-Tool des Bundes;
 Follow-up-Überprüfung
- Polizei-Notruf; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2013/8

Bericht des Rechnungshofes

- Arbeitnehmerschutz in Österreich
- Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzhurg
- Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase
- Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow-up-Überprüfung
- Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern;
 Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2013/9

Bericht des Rechnungshofes

- Land Salzburg - Finanzielle Lage

